

## Checkliste

### Pflichtangaben in Rechnungen zur Erlangung des Vorsteuerabzugs ab 2004 (Stand 25.06.2009)

#### Kleinbetragsrechnungen bis 150 EUR brutto müssen enthalten:

- ..... Name und Anschrift des Rechnungsausstellers/Lieferanten
- ..... Ausstellungsdatum
- ..... Art und Menge der gelieferten Ware oder  
Art und Umfang der erbrachten Leistung
- ..... Gesamtbetrag = Rechnungsendbetrag
- ..... Umsatzsteuersatz

#### Alle Rechnungen über 150 EUR brutto müssen enthalten:

- ..... Name und Anschrift des Lieferanten/leistenden Unternehmers
- ..... Name und Anschrift des Leistungsempfängers (also Ihren Namen und Ihre Anschrift)
- ..... Steuernummer oder  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Lieferanten/Leistenden
- ..... Rechnungsdatum (= Ausstellungsdatum der Rechnung)
- ..... fortlaufende Rechnungsnummer
- ..... Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung (Angabe des Monats genügt)  
Die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistung ist auch erforderlich, wenn der Tag der Lieferung oder Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt und/oder es sich um eine Barzahlung handelt.
- ..... Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bei Lieferung oder  
Art und Umfang der sonstigen Leistung (bei Dienstleistungen)  
Die Leistung muss konkret bezeichnet sein, so dass eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung möglich ist. Eine Angabe wie z. B. „für technische Beratung“ oder „für meine erbrachten Leistungen“ reicht nicht aus.
- ..... Entgelt = Nettorechnungsbetrag
- ..... Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag (das ist Ihre Vorsteuer)  
Im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- ..... Im Voraus vereinbarte Rabatte oder Skonti  
Steht nicht fest, ob solche beansprucht werden, ist auf die Vereinbarung hinzuweisen.
- ..... Bei Zahlung vor Rechnungsstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung

Der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung und die konkrete Bezeichnung der Leistung können sich auch aus anderen Dokumenten (z. B. Lieferschein oder Dienstleistungsvertrag) ergeben.  
In der Rechnung muss dann auf das Dokument verwiesen werden.

Sollten einzelne Angaben fehlen, kann aus der Eingangsrechnung kein Vorsteuerabzug beansprucht werden.  
Bitte lassen Sie dann die Rechnung vom Lieferanten umgehend korrigieren.  
Eine Korrektur darf nur vom Lieferanten und nicht von Ihnen selbst durchgeführt werden.